

# Wasserversorgungs- anlagen

## Rechtliche Grundlagen

## Was ist Trinkwasser?

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel, es wird auch als „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ bezeichnet.

## Was ist „Wasser für den menschlichen Gebrauch“?

Wasser, das geeignet ist, vom Menschen ohne Gefährdung seiner Gesundheit genossen zu werden und das dem Geruch, dem Geschmack und dem Aussehen nach **einwandfrei** ist. Das Trinkwasser darf Inhaltsstoffe nur in solcher Konzentration enthalten, dass die Gesundheit des Menschen nicht beeinträchtigt wird.

## Welche Rechtsvorschriften gelten für die Qualität von Trinkwasser?

### **Wasserrechtsgesetz (WRG)**

*Es regelt die Nutzung und den Schutz des Wassers, also die vielfältigen menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt.*

### **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)**

*Es regelt das Inverkehrbringen von Wasser und den Schutz des Verbrauchers, also das Inverkehrbringen von Wasser für den menschlichen Gebrauch (die Versorgung mit Trinkwasser).*

### **Trinkwasserverordnung (TWV)**

Sie regelt näheren Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Verbrauch und die Kontrolle des Trinkwassers.

## Wasserrechtsgesetz

Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der **öffentlichen Gewässer** sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen.

Die Benutzung der **privaten Tagwässer** sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf **fremde Rechte** oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das **Gefälle**, auf den **Lauf** oder die **Beschaffenheit** des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

## Wasserrechtsgesetz

Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des **Grundwassers** für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- und Schöpfwerke erfolgt **oder** wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht.

In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit in Verbindung stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich

---

## Was ist das Wasserbuch?

Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden oder neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe ersichtlich zu machen.

## Was sind Schutzgebiete?

Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die Wasserrechtsbehörde **mit Bescheid besondere Anordnungen** in Form von Ge- und Verboten über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen und abändern.

## Wassergenossenschaften:

Körperschaft öffentlichen Rechts, Gründungsakt auf Basis von Satzungen/Statuten

Genehmigung durch die WR – Behörde

Aufgabe: die Versorgung mit Trink – und Nutzwasser

Inhalt der Satzung § 77 WRG

## Lebensmittelrecht

### **LMSVG**

### **Lebensmittelsicherheits – und Verbraucherschutzgesetz**



## **LMSVG**

BG über die Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutze der VerbraucherInnen

.....behandelt auch Trinkwasser als Lebensmittel

---

## Trinkwasserverordnung (TWV)

Die Trinkwasserverordnung ist die Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie in Österreichisches Recht.

Die Trinkwasserverordnung (**TWV**) definiert nicht nur die Qualitätsanforderungen, denen Wasser genügen muss, damit es als Trinkwasser verwendet werden darf, sie regelt auch die Pflichten derer, die Trinkwasser abgeben. Für den das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz gilt, für den gilt auch die Trinkwasserverordnung.

## Kontrolle

**Anlagenprüfung und Qualitätsüberwachung**

**– Wer ist zuständig?**

**Kontrollen nach der Trinkwasserverordnung**

**Kontrollen nach dem Wasserrechtsgesetz**

## Kontrollen nach der Trinkwasserverordnung

**Prinzipiell** fordert die Trinkwasserverordnung, dass jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, die Wasser für den menschlichen Gebrauch in Verkehr bringt, das Wasser **zumindest einmal jährlich im Umfang einer umfassenden Kontrolle** im Rahmen der Eigenkontrolle zu untersuchen hat.

## Prinzip der Eigenkontrolle

## Maßnahmen der Eigenkontrolle nach der TWV:

Die Wasserversorgungsanlage ist nach dem Stand der Technik zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und es ist vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird; dazu gehören insbesondere:

- \* geschultes Personal; Wasserwarteausbildung 1-,3-tägig
- \* Führung von Aufzeichnungen (z. B. Wartungsbuch, Baupläne, Schulungen..);
- \* verpflichtende Wasseruntersuchung mindestens 1 x jährlich (die Untersuchungshäufigkeit ist **vom Wasserverbrauch** abhängig) durch eine autorisierte Anstalt oder Person;
- \* Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die Behörde

Bei **Überschreitung** von mikrobiologischen oder chemischer Parametern sind **Sofortmaßnahmen** unverzüglich zu treffen:

- \* Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität innerhalb von 30 Tagen;

- \* Information der Abnehmer/Verbraucher:

Die Verbraucher sind über die überschrittenen Analysenergebnisse und die dadurch erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen sofort zu informieren und haben diese die Information auch an Dritte weiter zu geben.

- \* Information der Behörde

## Untersuchungshäufigkeiten nach TWV

Wasserversorgung mit einer Entnahme von  $< 10 \text{ m}^3 / \text{d}$  (kleine Anlagen)  
1 umfassende Kontrolle/Jahr

Wasserversorgung mit einer Entnahme von  $>10 - <100 \text{ m}^3/\text{d}$   
1 routinemäßige Kontrolle und  
1 umfassende Kontrolle/ Jahr

Wasserversorgung mit einer Entnahme von  $>100 - <1000 \text{ m}^3/\text{d}$   
4 routinemäßige Kontrollen und  
1 umfassende Kontrolle/Jahr (Volluntersuchung)

## **Untersuchungsumfang** unterschiedlich je nach Größe der WVA:

Routinemäßige Kontrolle: TWV zählt die zu untersuchenden Parameter auf

Umfassende Kontrolle = Volluntersuchung: alle Parameter, die im Anhang I zur TWV aufgezählt sind

Mindestuntersuchung: für WVA < 100m<sup>3</sup>/d bzw. Versorgung von <500 Personen eingeschränkt auf bestimmte Parameter

Untersuchungsumfang und -programme werden von der Lebensmittelbehörde mit Bescheid vorgeschrieben.



## Kontrollen nach WRG

Wiederkehrende Überprüfung nach §134 WRG als erweiterte Eigenkontrolle

Öffentliche WVA sind einschließlich der Schutzgebiete auf eigene Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen alle 5 Jahr hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Die diesbezügliche Befunde sind der WR – Behörde vorzulegen.

WIS - Anlagen – Modul : Urgenzsystem für § 134WRG Untersuchungen

## **Befund : „Zur Verwendung als Trinkwasser *nicht* geeignet“**

Es besteht unmittelbare Gefährdung der Gesundheit, weil **Parameterwerte überschritten** wurden und / oder schwerwiegende hygienetechnische Mängel festgestellt wurden.

- Es sind unverzüglich und nachweislich die Abnehmer darüber in Kenntnis zu setzen, auf Vorsichtsmaßnahmen ist hinzuweisen (Nutzungsbeschränkungen für das Wasser, Behandlungsverfahren z.B. 3 Minuten Abkochen bei Verkeimung).
- Es sind Sofortmaßnahmen zu setzen, um innerhalb von 30 Tagen wieder nachweislich (durch Kontrolluntersuchungen) „normale“ Werte zu haben.
- Die Sanitätsbehörde ist über die gesetzten Maßnahmen zu informieren.



**Danke für die Aufmerksamkeit !**